Freiberger Anzeiger und Tageblatt.

Amtsblatt des Kgl. Bezirksgerichts zu Freiberg, sowie der Kgl. Gerichtsämter u. der Stadträthe zu Freiberg u. Brand.

№ 258. | Erscheint i. Freiberg jed. Wochent. Ab. 6 U. für den and. Tag. Inser. werden bis V. 11 U. für nächste Nr. angen. | Freitag, 6. November. | Preis vierteljährl. 20 Ngr. Inserate werden die gespaltene Zeile oder deren Raum mit 1 Ngr. berechnet. | 1874.

+ **Freiberg,** den 5. November 1874.

Ueber die so unendlich viel besprochene Affaire Arnim ist nunmehr das erste authentische Material in die Oeffentlichkeit gebracht. Ein amerikanisches Blatt hat den Briefwechsel veröffentlicht, welcher zwischen dem Staatssecretär v. Bülow und Arnim über die im Pariser Botschaftsarchiv vermißten Aktenstücke geführt worden ist. Es ergiebt sich aus demselben, daß es sich in der That durchweg um numerirte und registrirte Dokumente handelt, daß, ganz im Einklang mit den bekannten Angaben, nach Zurücklieferung von 14 Schriftstücken durch den Grafen noch 55 Nummern vermißt werden, von denen Arnim 17 als zu seinen Personalakten gehörig betrachtet, während er betreffs der übrigen theils keine Auskunft geben zu können versichert, theils die Ansicht ausspricht, daß sie nur verlegt seien. Ebenso wird die Angabe bestätigt, daß Arnim die Zurückbehaltung der 17 Stück damit zu rechtfertigen sucht, daß er sie zur Begründung eventueller vermögensrechtlicher Ansprüche oder zu seiner Vertheidigung nöthig habe. Endlich bestätigt sich, daß der Staatssecretär v. Bülow die in Rede stehenden Verhandlungen mit dem zur Disposition gestellten Botschafter auf Grund des Reichsbeamtengesetzes durchaus als amtliche gepflogen hat, während Graf Arnim ihm entschieden das Recht dazu bestreitet und sich dem auswärtigen Amte gegenüber als Privatperson betrachtet.

Die Ansicht des auswärtigen Amtes über den Charakter der Schriftstücke faßt Bülow ungefähr wie folgt zusammen: „Schriftstücke, welche in amtlicher Veranlassung und Form den Inhalt einer amtliche Verhältnisse und Pflichten berührenden Korrespondenz bilden, sind nicht Personal-, sondern amtliche Akten, somit Bestandtheile des Archivs. Im vorliegenden Falle ist diese Eigenschaft um so weniger zu bestreiten, als die angeführten Schriftstücke numerirt sind, das heißt, für Absender und Empfänger in gegebener Reihenfolge als amtlich bezeichnet."

Dagegen meint Arnim: „Wenn diese Erlasse auch an politische Fragen anknüpfen, so geschieht es doch nur, um gewisse Anklagen zu begründen, welche der Herr Reichskanzler gegen mich persönlich erhebt und bei anderen aktenmäßig feststehenden Vorgängen erhoben hat. Es darf wohl behauptet werden, daß mehrere jener Erlasse nicht geschrieben worden wären, wenn der Herr Reichskanzler nicht die Ansicht gehabt, daß ich bemüht gewesen sei, seiner Politik Schwierigkeiten zu machen und (mit einer der Person des Kaisers verwandtschaftlich so nahe als möglich stehenden Person) gegen ihn „konspirirt" habe. Es sind dies Alles schwere Anschuldigungen, bei denen mein Ruf auf dem Spiele steht. Ich bedarf in meiner Vertheidigung der Piecen, welche ich als Privateigenthum ansehe. Sie konnten nie zur Kenntniß des Botschaftspersonals gebracht werden, da sie durch Form und Inhalt geeignet waren, meine Autorität zu untergraben."

Schließlich wird durch den Briefwechsel das jüngst in Umlauf gesetzte Gerücht widerlegt, Arnim habe es nur auf eine civilrechtliche Entscheidung ankommen lassen wollen, statt dessen habe ihn Bismarck mit dem strafrechtlichen Verfahren überrascht. Denn Arnim erklärt in dem einen Briefe (vom 11. August) ausdrücklich, daß er kein Interesse habe, einem eventuell einzuleitenden Strafverfahren vorzubeugen.

Man sieht, die Veröffentlichung des amerikanischen Blattes, des „New-York-Herald", hat unsere Kenntniß der Arnim'schen Affaire kaum bereichert und man begreift nicht recht die von der Redaktion hinzugefügte Frage: „Wie kann nach allem diesen die Verhaftung des Grafen Arnim gerechtfertigt werden?" Woher weiß denn der „Herald", daß in dem vorliegenden Briefwechsel alle Momente beschlossen liegen, welche das Gericht bei der Verhaftung bestimmt haben? Man wird sich mit dieser Frage wohl oder übel gedulden müssen, bis die hoffentlich öffentliche Gerichtsverhandlung ein unter Berücksichtigung aller Umstände gebildetes Urtheil ermöglicht.

Dagegen erhebt sich die andere Frage von selbst: „Wie konnte dieser Briefwechsel gerade jetzt veröffentlicht werden?" Ohne Zweifel betrachtet das auswärtige Amt auch diese Briefe als amtliche Aktenstücke; es wiederholt sich also betreffs ihrer dieselbe Kontroverse, welche gegenwärtig den Gerichten zur Entscheidung vorliegt. Mindestens war es schicklich, mit der Veröffentlichung bis nach der Entscheidung des Prozesses zu warten, umsomehr, als die oben aus dem Arnim'schen Briefe wiedergegebene Stelle über die von ihm zurückbehaltenen Aktenstücke eine materielle Enthüllung enthält.

Die Freunde des Grafen Arnim — denn nur von ihnen kann die Veröffentlichung ausgehen — erregen durch solche Manöver allerdings peinliche Sensation, werden aber der Sache ihres Klienten schwerlich damit nutzen. Ihre Absicht ist, Bismarck der Gewaltthat gegen den von ihm angeblich sehr gefürchteten Nebenbuhler zu beschuldigen. Statt die Entscheidung der Gerichte abzuwarten, scheuen sie sich nicht, dieselben als Werkzeuge des Reichskanzlers zu bezeichnen. Mit solchem Gebahren müssen sie auf den Unbefangenen alles Andere eher als den Eindruck der verfolgten Unschuld machen.

Tagesgeschichte.

In der Mittwochssitzung des Reichstags wurden die Postverträge mit Chili und Peru, die Gesetze über Abänderung des Posttaxwesens, über die Disciplinarkammer für Reichseisenbahnbeamte im Auslande, über Aufhebung des Lübischen und Rostocker Rechts in dritter Lesung debattenlos genehmigt. Bei der ersten und zweiten Berathung des Gesetzentwurfs wegen Einführung der Reichsmünzgesetze in Elsaß-Lothringen weist der Bundeskommissar Michaelis die Unbegründetheit des von Abg. Minnigerode behaupteten Goldmünzmangels nach. Die Gesammtausfuhr nach England betrug einschließlich des russischen und holländischen Goldes in den ersten acht Monaten des Jahres fünfzigtausend Pfund. In den Reichslanden verschwand das französische Gold; es wurde durch Silber ersetzt, ohne daß das deutsche Gold nachfloß; daher entstand Goldmangel, welcher aber jetzt beseitigt ist. Camphausen erklärt, die Reichsregierung habe in richtiger Münzpolitik wenig Gold ausgegeben: das Gleichgewicht zwischen Goldausgabe und Silbereinziehung müsse erhalten werden; der Zeitpunkt vollständiger Regulirung des Reichsmünzwesens sei noch nicht gekommen. An Silber, nicht an Gold sei Mangel; das zirkulirende Silbergeld betrage kaum dreihundert Millionen, eine weitere Silbereinziehung